

Gemeinde Wiesen



Richtlinien zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau oder den Erwerb einer Bestandsimmobilie in Wiesen

1. Zweck der Förderrichtlinien

Mit den Förderrichtlinien sollen junge Familien mit Kindern, Alleinerziehende mit Kindern oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und Kinder haben angesprochen und unterstützt werden. Ziel ist der Erhalt der sozialen Stabilität in der Gemeinde Wiesen.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Wiesen das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt, mit dem die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur nachhaltig positiv beeinflusst werden soll.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der gemeindliche Zuschuss wird bei einem Zuzug nach Wiesen für den Neubau bzw. Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum gewährt.
- 2.2 Im gleichen Zuge wendet sich die Gemeinde an die Familien die bereits in Wiesen leben und bietet diesen den identischen Förderumfang an. Die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte/Lebenspartner bereits Allein- oder Miteigentümer von selbst genutztem Wohnraum ist oder in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung war.
- 2.3 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung des Antrages mit dem Bau begonnen bzw. bei einer bestehenden Immobilie der Kaufvertrag notariell abgeschlossen wurde.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

- 3.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, für die die Antragsteller Kindergeld erhalten und die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Wiesen teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.
- 3.3 Für jedes Kind, das innerhalb von fünf Jahren nach Bezug des geförderten Objektes geboren und in den Haushalt der Antragsteller aufgenommen wird, wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR ausgezahlt.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt 2.500 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach der Nr. 3.2 sowie der Nr. 3.3 dieser Richtlinien erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 10.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes der durch eine Meldebestätigung nachzuweisen ist. Bei einer Bewilligung eines Zuschusses nach Nr. 3.3 erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Geburtsurkunde und Meldebestätigung.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Der Zuschuss ist in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht von den Zuschussnehmern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach der Nr. 3.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.
- 6.2 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
- a) die Zuschussnehmer das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
 - b) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussnehmer mit mind. 1 Kind als Hauptwohnsitz bewohnt wird.

- 6.3 Die Zuschussnehmer haben Rückzahlungsgründe nach den Nr. 6.1, 6.2 Buchst. a, b, innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Wiesen anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Förderung entscheidet in jedem Einzelfall der Gemeinderat
- 7.3 Die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie der Gemeinde Wiesen für die „Förderung beim Kauf eines Baugrundstückes von der Gemeinde Wiesen“ wird durch diese Richtlinien nicht berührt. Eine kombinierte Antragstellung ist möglich.
- 7.4 Diese Richtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft und gelten bis 31.12.2021
- 7.5 Die bestehenden Richtlinien vom 31.03.2015 werden zum 01.04.2020 unwirksam.

Wiesen, den 30.06.2020

Willi Fleckenstein
1.Bürgermeister